

Paluka  
Sobola



Partner  
Rechtsanwälte

## Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung

**Paluka Sobola & Partner**

Neupfarrplatz 10  
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0  
Fax 0941 58 57 1-14

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de)  
[www.paluka.de](http://www.paluka.de)

## Inhalt

<b>Was wird neu geregelt</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Wen betreffen die Neuregelungen</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Die Erlaubnispflicht</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Der Sachkundenachweis</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Die Berufshaftpflichtversicherung</b>	<b>Seite 11</b>
<b>Die Registrierung</b>	<b>Seite 12</b>
<b>Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten</b>	<b>Seite 14</b>
<b>Die Kundengeldsicherung</b>	<b>Seite 16</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>Seite 17</b>

## Die Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung

Mit dem 22.05.2007 wird das Recht der Versicherungsvermittlung umfassend neu geregelt. Die seit Jahren diskutierte Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie bringt eine umfassende Neustrukturierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Versicherungsbetrieb mit sich. Aus den bisher frei zugänglichen Beruf des Versicherungsvermittlers wird ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Jeder Vermittler muss sich zukünftig registrieren lassen und je nach Tätigkeitsbild bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Obligatorisch wird auch der Abschluss und die Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenshaftpflicht).

Darüber hinaus werden auch die inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers nunmehr gesetzlich geregelt. Hierzu werden im Versicherungsvertragsgesetz grundlegende Anforderungen an die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers eingefügt.

Die rechtliche Neuordnung des Versicherungsvertriebs betrifft nahezu jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise mit der Vermittlung von Versicherungen zu tun hat. Die Beschäftigung mit den grundlegenden Anforderungen an den Versicherungsvertrieb ist daher zwingend erforderlich.

Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir einen Beitrag zur Aufklärung über die Folgen der Neuregelung leisten.

Daniel Paluka  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Versicherungsrecht



## Was wird neu geregelt

Bisher unterlag die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen nach der Deutschen Rechtsordnung keiner Erlaubnispflicht. Aus § 14 der Gewerbeordnung ergab sich lediglich eine Verpflichtung, die Tätigkeitsaufnahme dem Gewerbeamt anzuzeigen. Sonstige Voraussetzungen waren nicht zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde konnte lediglich bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Vermittlers ein Verfahren mit dem Ziel der Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit einleiten. Praktisch geschah dies jedoch nur bei schwerwiegendem, strafrechtlich relevantem Verhalten des Vermittlers.

Mit der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.12.2002 wurden die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Versicherungsvermittlung unter Erlaubnispflicht zu stellen. Für die Erlaubniserteilung wurden in der Richtlinie Mindestanforderungen formuliert. Die notwendige Umsetzung in nationale Gesetzgebung gestaltete sich (nicht zum ersten Mal) sehr schwierig und wurde zudem durch den Bundestagswahlkampf unterbrochen. Nachdem die Umsetzungsfrist (15.01.2005) bei weitem überschritten wurde, geriet die Bundesregierung im Herbst 2006 durch die EU-Kommission unter erheblichen Vollzugsdruck. Der Gesetzgeber verabschiedete daher noch im Herbst 2006 die gesetzliche Neuregelung, die am 22.12.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde.

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts ist dabei keine in sich geschlossene gesetzliche Regelung, es enthält vielmehr Änderungen der Gewerbeordnung, Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Darüber hinaus wird noch eine Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung folgen, die gegenwärtig (Stand 26.02.2007) nur im Entwurf vorliegt. Geregelt werden sollen darin Einzelheiten zur Sachkundeprüfung, zum Vermittlerregister, zu den Anforderungen an die obligatorische Haftpflichtversicherung, zu den Informationspflichten, zur Zahlungssicherung sowie zu den in der Gewerbeordnung geregelten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bezüglich des Versicherungsvertriebes.

Die vorgenannten gesetzlichen Neuregelungen treten am 22.05.2007 in Kraft. Mit dem Erlass der zugehörigen Versicherungsvermittlerverordnung ist Anfang Mai 2007 zu rechnen.

## Wen betreffen die Neuregelungen

Die Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts betrifft Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter) sowie Versicherungsberater. Das Gesetz unterscheidet dabei nach gebundenen, ungebundenen und produktakzessorischen Vermittlern.

**Gebundene Vermittler** sind solche, die ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer nicht miteinander konkurrierender Versicherungsunternehmen tätig werden

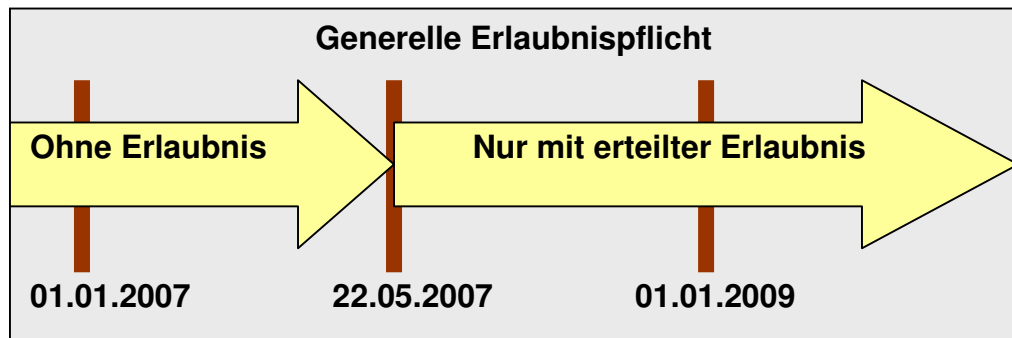
**Ungebundene Vermittler** stehen dagegen nicht in einem festen Vertragsverhältnis mit einem oder mehreren nicht miteinander konkurrierenden Versicherungsunternehmen, sondern können Produkte einer Vielzahl von Versicherungsanbietern vermitteln. Hierzu gehören vor allem die Versicherungsmakler.

**Produktakzessorische Vermittler** vertreiben Versicherungen, die speziell auf ein bestimmtes Produkt, eine Ware oder Dienstleistung abgestimmt sind. Verbraucher können diese Versicherungen direkt beim Erwerb des Hauptprodukts abschließen.

**Versicherungsberater** sind ebenfalls versicherungsunabhängige Dienstleister, die jedoch keine Vermittlungsleistung erbringen und/oder Provision annehmen dürfen.

## Die Erlaubnispflicht

Ab dem 22.05 2007 bedarf grundsätzlich jeder, der Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung betreiben will, einer Erlaubnis.



Für diejenigen, die auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung oder -beratung hauptberuflich bereits vor dem 01.01.2007 tätig waren, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2009 (Hierzu nachfolgend mehr).

## Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Sowohl für den Versicherungsvermittler als auch den Versicherungsberater ist die Erlaubniserteilung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- **Persönliche Zuverlässigkeit:** Der Gewerbetreibende muss die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen einschlägiger Vergehen wie Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug rechtskräftig verurteilt worden ist.
- **Geordnete Vermögensverhältnisse:** Der Gewerbetreibende muss ferner in geordneten Vermögensverhältnissen leben, d.h. es darf weder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet noch er selbst in ein entsprechendes Verzeichnis eingetragen sein.
- **Sachkundenachweis:** Grundsätzlich ist die Erlaubniserteilung an einen Sachkundenachweis geknüpft, der in der Regel mittels einer Prüfung vor der zuständigen IHK erbracht werden soll. Näheres hierzu sowie zu den Ausnahmeregelungen wird später erläutert.

- **Berufshaftpflichtversicherung:** Zwingendes Erfordernis für alle Gewerbetreibenden ist künftig der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Auch hierzu finden sich nachfolgend nähere Hinweise.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Eintragung in das bei der zuständigen IHK geführte Vermittlerregister. Die Erlaubnis selbst kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

### Ausnahmen und Befreiungen von der Erlaubnispflicht

Von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gibt es jedoch Ausnahmen und Befreiungen.

**Keiner Erlaubnis** bedürfen Gewerbetreibende, wenn

- sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln **und**
- sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind **und**
- sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln **und**
- die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird **und**
- die Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt **und**
- die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Beispiele dafür sind Reiseversicherungen, Fahrradversicherungen und ähnliche Produktgruppen.

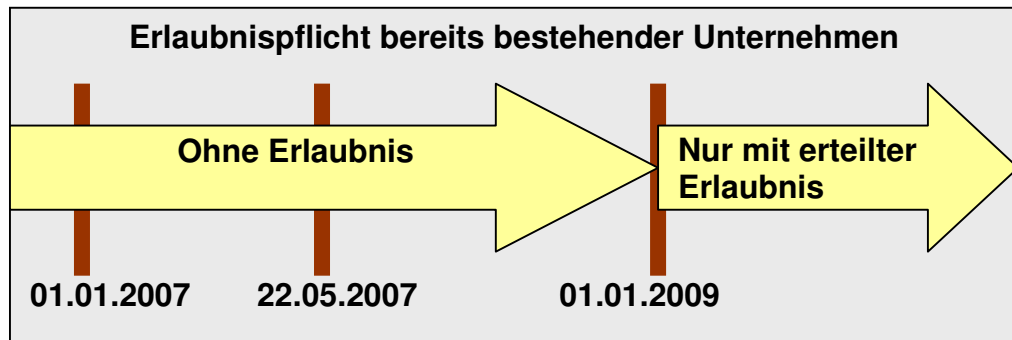
Ferner gilt eine Ausnahme für die Tätigkeit,

- als **Bausparkasse** oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler, die als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
- die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit **Darlehens- und Leasingverträgen** Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 € nicht übersteigt.

Auch die sog. "**gebundenen Versicherungsvertreter**", also solche Vertreter, die nur für ein Versicherungsunternehmen oder aber für mehrere, deren Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, tätig werden, bedürfen keiner Erlaubnis, wenn das bzw. die jeweiligen Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für die Vermittlertätigkeit übernehmen. Ebenso entfällt die Erlaubnispflicht für im EU-Ausland niedergelassene Vermittler.

Eine **Befreiung von der Erlaubnispflicht** kann derjenige Gewerbetreibende **beantragen**, der Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen, also produktakzessorisch vermittelt, wenn er

- unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die über eine Erlaubnis verfügen, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig ist **und**
- er eine eigene Berufshaftpflichtversicherung besitzt **und**
- er zuverlässig und angemessen qualifiziert ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt. Dies kann durch eine entsprechende Erklärung des auftraggebenden Versicherungsunternehmens oder -vermittlers nachgewiesen werden.



**Für Gewerbetreibende, die bereits vor dem 01.01.2007 Versicherungen vermittelt haben, ist eine Erlaubnis erst ab dem 01.01.2009 erforderlich.**

## Der Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis dient dem Nachweis fachspezifischer Produkt- und Beratungskennnisse.

### Die Sachkundeprüfung

Gemäß dem Entwurf der Versicherungsvermittlungsverordnung (Vers-VermV) vom 18.12.2006, der voraussichtlich weitgehend unverändert in Kraft treten wird, sind Gegenstand der Sachkundeprüfung insbesondere folgende Themen und deren praktische Anwendung:

- Kundenberatung
- versicherungsfachliche Grundlagen der jeweiligen Versicherungssparte
- sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Grundzüge der staatlich und betrieblich geförderten Altersvorsorge
- rechtliche Grundlagen für die Versicherungsvermittlung und -beratung.

Die Sachkundeprüfung selbst soll vor der zuständigen IHK (dort von einem gesondert eingerichteten Prüfungsausschuss) abgelegt werden. Laut des Entwurfes der VersVermV ist dabei die Gliederung in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil vorgesehen, wobei letzterer in Form eines Rollenspiels ein Kundengespräch simulieren soll. Die Möglichkeit zur Prüfungswiederholung ist vorgesehen.

## Gleichgestellte Qualifikationen

Ein abschließender Katalog führt Berufsqualifikationen auf, die einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleichstehen und diese damit entfallen lassen:

- Versicherungskaufmann/-frau oder Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- Versicherungsfachwirt/-wirtin
- Diplombetriebswirt/-wirtin sowie Bachelor oder Master (Fachhochschule oder Berufsakademie), Fachrichtung Versicherungen
- Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen, wenn
  - Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder
  - abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder
  - mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden können
- Fachwirt/-in für Finanzberatung
- Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau, wenn mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden können
- Investmentfondskaufmann/-frau, wenn mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung nachgewiesen werden können.

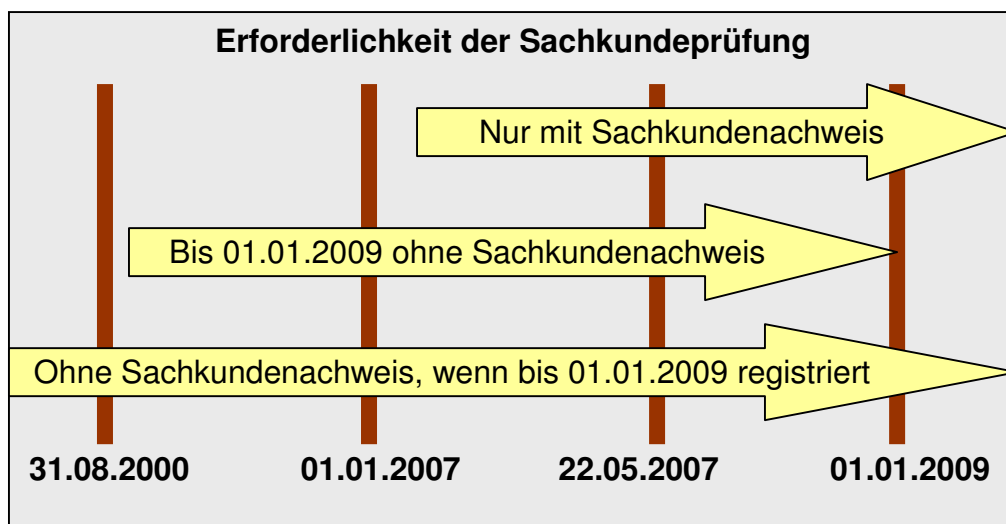
Eine Besonderheit gilt für eine Prüfung, mit der erfolgreich ein Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie abgeschlossen wird; diese steht der erfolgreichen Sachkundeprüfung gleich, wenn die IHK sie anerkennt. In der Regel erfordert dies den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung.

### Ausnahmen vom Sachkundenachweis

Die bedeutendste Ausnahme von der Notwendigkeit eines Sachkundenachweises gilt für diejenigen, die mindestens seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren **und** sich bis zum 01.01.2009 in das Vermittlerregister eintragen lassen.

Ebenso entfällt die Notwendigkeit einer Sachkundeprüfung für diejenigen, die ohne bzw. auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit sind (siehe oben bei Ausnahmen und Befreiungen von der Erlaubnispflicht).

Gleiches gilt für einen gebundenen Versicherungsvermittler, wenn er für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das für ihn die volle Haftung übernimmt und für eine entsprechende Qualifizierung sorgt.



## Die Berufshaftpflichtversicherung

Das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung ist künftig Pflicht und Voraussetzung für die Erlaubniserteilung. Kann sie nicht nachgewiesen werden, ist dies ein zwingender Untersagungsgrund für die Vermittlungstätigkeit.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen genommen werden und für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten. Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **eine Million Euro** für jeden Versicherungsfall und 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Die Versicherung muss alle Vermögensschäden abdecken, die aus den der Versicherungsvermittlungs- und Beratungstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren resultieren. Vermittlung und Beratung im Kapitalanlagebereich muss nicht mitversichert sein. Werden jedoch auch Kapitalanlagen angeboten, sollte eine entsprechende gesonderte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bestehen.

### Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausnahmen von der Versicherungspflicht bestehen nur in begrenztem Umfang. So bedürfen Gewerbetreibende nur dann keiner Versicherung, wenn sie der Erlaubnispflicht nicht unterliegen oder wenn sie gebundene Versicherungsvermittler sind, für deren Tätigkeit das bzw. die auftraggebenden Versicherungsunternehmen uneingeschränkt haften und eine entsprechende Haftungserklärung abgeben.

## Die Registrierung

### Grundsatz

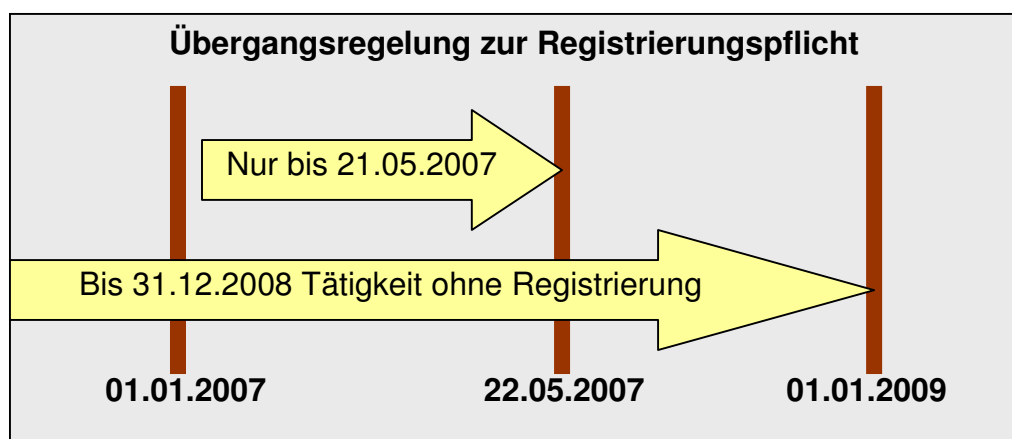
Bei den jeweils örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern werden künftig Vermittlerregister geführt, die eine Überprüfung der Zulassung und des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit durch die Allgemeinheit ermöglichen sollen.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes am 22.05.2007 darf eine Vermittlungstätigkeit grundsätzlich nur bei bestehender Registereintragung ausgeübt werden. Ein Tätigwerden ohne Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

### Ausnahmen

Nur diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2007 als Versicherungsvermittler tätig waren, brauchen sich erst bis zum 01.01.2009 registrieren lassen. Gleichwohl müssen sie sich bereits ab dem 22.05.2007 versichern.

Eine weitere Ausnahme von der Registrierungspflicht gilt für die produktakzessorischen Kleinvermittler (siehe Seite 6) und für die Bausparkassenvertreter, die Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln.



## Inhalt des Vermittlerregisters

Im IHK-geführten Vermittlerregister werden folgende Angaben entsprechend der Anmeldung gespeichert:

- Familien- und Vorname, Geburtstag, Firma,
- die Angabe, ob der Eintragungspflichtige tätig wird als
  - Versicherungsmakler mit Erlaubnis
  - Versicherungsvertreter mit Erlaubnis
  - gebundener Versicherungsvertreter
  - produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung
  - Versicherungsberater mit Erlaubnis
- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Registerbehörde,
- die Staaten der EU und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen eine Tätigkeit beabsichtigt ist, sowie im Falle der Niederlassung die dortige Geschäftsanschrift sowie die Vertreter für die Tätigkeit der Niederlassung,
- Geschäftsanschrift,
- Registrierungsnummer,
- bei einem "gebundenen Versicherungsvermittler" das bzw. die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen.

Handelt es sich beim registrierten Unternehmen um eine juristische Person, werden zusätzlich die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen, die innerhalb des Geschäftsführungsorgans für die Vermittlertätigkeit zuständig sind, gespeichert.

## Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

Künftig besteht gegenüber jedem Kunden eine umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht des Vermittlers. Geregelt wurde dieses Pflichtenprogramm, das mit einem gesonderten Schadensersatzanspruch sanktioniert ist, durch Ergänzungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

### Die Informationspflicht

Im Rahmen seiner Informationspflicht hat der Gewerbetreibende dem Versicherungsnehmer folgende Informationen mitzuteilen:

- Name und Firma,
- Geschäftsanschrift,
- Art der Tätigkeit,
- Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie das elektronische Postfach des Registers und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
- Besitz einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens,
- die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
- Anschrift der Schlichtungsstelle.

Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer bereits beim **ersten Geschäftskontakt** noch vor Vertragsabschluss klar und verständlich in Textform, d.h. in einer Urkunde oder in einer anderen zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise (z.B. Papier, Diskette, CD-Rom o.ä.,

E-Mail, Computerfax), mitzuteilen. Der Informationspflichtige hat zudem sicherzustellen, dass auch seine Angestellten diese Mitteilungspflichten vollständig erfüllen.

Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder im Rahmen einer vorläufigen Deckungsgewährung durch das Versicherungsunternehmen dürfen die Informationen mündlich übermittelt werden, sind dann aber unverzüglich in Textform zur Verfügung zu stellen.

## Die Beratungs- und Dokumentationspflicht

Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten sowie seine Ratschläge zu begründen. Gleichfalls muss er diese Punkte dokumentieren. Dabei hat der Versicherungsmakler seinen Rat auf eine hinreichende Zahl von Versicherungsverträgen und Versicherern zu stützen, um eine Empfehlung entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen des Versicherungsnehmers aussprechen zu können. Dies gilt nur dann nicht, soweit er in Einzelfällen den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt.

Der Versicherungsmakler mit eingeschränkter Auswahl sowie der Versicherungsvertreter müssen dem Versicherungsnehmer mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zugrunde gelegten Versicherer angeben. Zusätzlich hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.

Die vollständige Dokumentation der kunden- und produktbezogenen Beratung stellt dabei nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung dar, sie ist auch im Interesse der Vermittlers selbst möglichst vollständig und genau zu beachten. Mit Blick auf die besondere Schadensersatzpflicht des Vermittlers und die im VVG geregelte Beweislastverteilung muss der Vermittler ein vitales Interesse an der Dokumentation und ihrer Archivierung haben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten hier nur stark verkürzt erfolgen kann. Eine eingehende Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen wird in einem gesonderten Newsletter unserer Kanzlei in den nächsten Wochen erfolgen.

## Der Schadensersatz

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht in der Einführung einer eigenständigen Haftungsnorm, die bei Verletzung der vorbenannten Pflichten zu einem selbständigen Schadensersatzanspruch führt. Demnach muss der Versicherungsvermittler den Schaden ersetzen, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung der Beratungs- oder Dokumentationspflicht entstanden ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Vermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, d.h. **sein Verschulden wird gesetzlich vermutet**, weshalb er im Schadensfall sein Nichtvertretenmüssen beweisen muss.

Der Versicherungsnehmer seinerseits kann auf die Beratung, die Mitteilungen und Angaben sowie die Dokumentation durch gesonderte schriftliche Erklärung verzichten. Jedoch erfordert dies einen **ausdrücklichen Hinweis** darauf, dass sich der Verzicht auf die Geltendmachung eines etwaigen Schadensersatzanspruches nachteilig auswirken kann.

## Die Kundengeldsicherung

Gesetzlich neu geregelt wurde der Umgang des Versicherungsvermittlers mit Kundengeldern.

Demnach darf ein Vermittler **Zahlungen des Versicherungsnehmers** an das Versicherungsunternehmen nur annehmen, wenn er entweder eine entsprechende Vollmacht besitzt oder aber zuvor eine Sicherheitsleistung erbracht oder eine zum Schutz des Versicherungsnehmers vor Nichtweiterleitung geeignete Versicherung abgeschlossen hat.

Die Entgegennahme von **Zahlungen des Versicherungsunternehmens** an den Versicherungsnehmer bedarf ebenfalls der Sicherheitsleistung bzw. einer Versicherung des Vermittlers, wenn er nicht durch eine gesonderte schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers entsprechend bevollmächtigt worden ist.

## Zusammenfassung

Der formelle Rahmen der Tätigkeit der Versicherungsvermittler ändert sich vollständig. Künftig darf als Versicherungsvermittler und -berater grundsätzlich nur tätig werden, wer eine Berufserlaubnis besitzt, also zuverlässig erscheint, seine Sachkunde sowie Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat, und infolgedessen registriert worden ist. Gewerbetreibende, die erst seit 01.01.2007 als Versicherungsvermittler tätig sind, müssen diese Vorgaben ab dem 22.05.2007, dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzes, ausnahmslos erfüllen. Übergangsfristen gelten lediglich für diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2007 als Versicherungsvermittler tätig waren. Sie müssen sich erst bis zum 01.01.2009 registrieren lassen und ihre Sachkunde nachweisen. Wer bereits vor dem 31.08.2000 ohne Unterbrechung selbständig oder unselbständig als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedarf keiner Sachkundeprüfung, wenn er sich bis zum 01.01.2009 in das Vermittlerregister eintragen lässt. Die generelle Versicherungspflicht gilt jedoch schon ab 22.05.2007 ohne jede Übergangsregel.

Die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Vermittlers ändern sich ebenfalls umfassend. Daraus ergibt sich auch ein deutlich verschärfter Haftungsmaßstab.





Paluka  
Sobola



Partner  
Rechtsanwälte